



**Generalprokuratur
beim Obersten Gerichtshof**

GZ Jv 561/15k-26

An das
Bundesministerium für Justiz
in Wien

Schmerlingplatz 11
A-1011 Wien

Telefon
01/52152-3679

Telefax
01/52152-3313

E-Mail
generalprokuratur@justiz.gv.at

Sachbearbeiter
Klappe 3679 (DW)

zu BMJ-S617.001/0003-IV 2/2015

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Strafgesetzbuch und das Bewährungshilfegesetz geändert werden, und mit dem ein Bundesgesetz zur Tilgung von Verurteilungen nach den §§ 129 I, 129 I lit b, 500 oder 500a Strafgesetz 1945 sowie den §§ 209 oder 210 Strafgesetzbuch erlassen wird (JGG-ÄndG 2015).

Die Generalprokuratur beehrt sich, zum oben genannten Gesetzesentwurf folgende (bei personenbezogenen Begriffen Männer und Frauen gleichermaßen umfassende) Stellungnahme zu erstatten, die elektronisch auch dem Präsidium des Nationalrats zugemittelt wird:

Ausdrücklich begrüßt wird die im Entwurf zum Ausdruck gebrachte Zielsetzung, Haftzeiten Jugendlicher zu reduzieren. Gleiches gilt für die Aufnahme der materiell-rechtlichen, für junge Erwachsene geltenden Sonderbestimmungen in das JGG.

Im Übrigen begegnet der vorliegende Gesetzesentwurf nur insoweit Bedenken, als diese im Folgenden dargestellt werden.

Zu Artikel 1 (JGG):Z 5 (§ 5 Z 11):

Zur Vermeidung von Interpretationsfehlern empfiehlt es sich, in den Erläuterungen darauf hinzuweisen, dass mit „Tat“ (Jugendstraftat bzw Straftat) das historische Geschehen gemeint ist; dies im Unterschied zur „strafbaren Handlung“, mit der die normative Kategorie, also der gesetzliche Tatbestand, bezeichnet wird (vgl *Ratz* in WK² StGB Vor §§ 28-31 Rz 1).

Zu den Z 6, 7, 12 (§§ 7, 8 JGG iVm § 19 Abs 2 JGG):

Grundsätzlich besteht kein Einwand dagegen, die für Jugendliche geltenden Diversionsbestimmungen auch auf junge Erwachsene anzuwenden. Lediglich die generelle Beschränkung des Ausmaßes von diesen zu erbringender gemeinnütziger Leistungen auf das für Jugendliche geltende Ausmaß (nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich, nicht mehr als 120 Stunden insgesamt), erscheint problematisch. Damit ginge nämlich der (Neben-)Effekt der nicht selten erforderlichen Heranführung eines straffälligen jungen Erwachsenen an einen geregelten Arbeitsalltag mit einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden – wie für nicht-straffällige junge Erwachsene durchaus üblich – verloren. In diesem Punkt sollte die für Erwachsene geltende Regelung beibehalten werden (Leistungsausmaß von nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich, nicht mehr als 240 Stunden insgesamt).

Zu § 12 JGG:

Im Rahmen der wirkungsorientierten Folgeneinschätzung wird als Maßnahme 15 zur Bereinigung des Jugendgerichtsgesetzes angekündigt, § 12 JGG (Schuldpruch

- 3 -

ohne Strafe) mangels Praxisrelevanz ersatzlos zu streichen. Diese sinnvolle Maßnahme wird im vorliegenden Entwurf jedoch nicht umgesetzt. Angesichts der weitgehenden Möglichkeiten diversioneller Erledigung und des unverändert bestehend bleibenden Schuldspruchs unter Vorbehalt der Strafe nach § 13 JGG brächte der Wegfall dieser Sanktionsmöglichkeit keine praktischen Nachteile, würde aber – wie angekündigt – tatsächlich der Bereinigung des Gesetzes dienen.

Zu § 19 Abs 1 JGG:

Der gegenüber der Vorgängerbestimmung des § 36 StGB vorgeschlagenen Herabsetzung der höchstmöglichen Freiheitsstrafe von 20 auf 15 Jahre wird entgegengetreten. Damit würde nämlich nicht bloß einer „Adoleszenzkrise“, die mitunter zur Verübung von Straftaten im unteren und mittleren Kriminalitätsbereich führt, Rechnung getragen, sondern darüber hinaus Schwerstkriminalität (auch) 18- bis 20-Jähriger privilegiert. Im Fall der Ermordung einer oder gar mehrerer Personen, erpresserischer Entführung mit Todesfolge, Raub mit Todesfolge, Vergewaltigung mit Todesfolge bzw der Beteiligung daran (etc) würde die in jedem Fall bestehende Begrenzung der höchstmöglichen Strafe auf 15 Jahre Freiheitsstrafe – also wie bei den 16- und 17-jährigen Jugendlichen (vgl § 5 Z 2a JGG) – bei dieser Tätergruppe dem Ziel der Strafrechtsreform 2015, nämlich Leib und Leben in höherem Maß zu schützen als Vermögen, zuwiderlaufen.

Die Erweiterung der Strafraumen nach unten genügt ohne Zweifel, der Besonderheit der Täterschaft junger Menschen

verstärkt Rechnung zu tragen und das Ziel, Haftzeiten dieser Personen in vielen Fällen zu verringern, zu erreichen.

Zu § 27 Abs 1 JGG:

Straftaten Jugendlicher bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in jedem Fall von der Zuständigkeit des Geschworenengerichts auszunehmen, hat – nach wie vor, nämlich wie schon vor dem Budgetbegleitgesetz 2009 – seine Berechtigung.

Die vorgeschlagene Regelung, die junge Erwachsene von der Anwendung des § 27 Abs 1 JGG (sachliche Zuständigkeit des Geschworenengerichts) generell ausnimmt, würde aber zu dem Ergebnis führen, dass auch für 18- bis 20-jährige Täter eine strafrahmenabhängige Zuständigkeit des Geschworenengerichts ausgeschlossen wäre, während sie bei 16- und 17-jährigen Jugendlichen gemäß § 27 Abs 1 Z 2 iVm § 5 Z 2 lit a JGG bestünde.

Durch den Wegfall einer für junge Erwachsene geltenden Zuständigkeitsbestimmung im JGG würde nämlich – unter Berücksichtigung der herabgesetzten Strafdrohungen, also vor allem der herabgesetzten Mindeststrafdrohung (argumentum e contrario aus § 27 Abs 2 JGG, dessen Anwendungsbereich nicht – zumindest nicht ausdrücklich – auf Jugendliche beschränkt ist) – die Vorschrift des § 31 Abs 2 Z 1 StPO zur Anwendung kommen, wonach die Zuständigkeit des Geschworenengerichts wegen Straftaten besteht, die mit lebenslanger oder einer Freiheitsstrafe bedroht sind, deren Untergrenze mehr als fünf Jahre und deren Obergrenze mehr als zehn Jahre beträgt. Eine fünf Jahre übersteigende Mindeststrafdrohung gibt es jedoch

- 5 -

nach § 19 Abs 1 iVm § 5 Z 2a, 3 und 4 JGG in der vorgeschlagenen Form bei jungen Erwachsenen nicht, womit alle strafbaren Handlungen bei dieser Tätergruppe aus der Zuständigkeit des Geschworenengerichts fielen.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass durch die durch BGBl I 2014/71 erfolgte Wiedereinführung eines aus zwei (Berufs-)Richtern und zwei Schöffen bestehenden Schöffengerichts und die Festlegung dessen Zuständigkeit in § 32 Abs 1a StPO in Ansehung jugendlicher Straftäter insofern ein Wertungswiderspruch zustande gekommen ist, als im Katalog des § 32 Abs 1a StPO nicht angeführte Straftaten, die jedoch mit höherer Strafe bedroht sind und im Bereich des Erwachsenenstrafrechts in die Kompetenz des Geschworenengerichts fallen, wie etwa das Verbrechen der erpresserischen Entführung nach § 102 StGB, im Fall der Begehung durch einen Jugendlichen (nur) von einem aus einem Richter und zwei Schöffen bestehenden Gericht abgeurteilt werden.

Im Sinn besserer Übersichtlichkeit und erleichterter Anwendung des Gesetzes empfiehlt sich daher eine gänzliche Überarbeitung und in der Folge eine klare und deutliche Darstellung der Zuständigkeitsvorschriften für Jugendliche und junge Erwachsene im JGG.

Wien, am 17. September 2015

Der Leiter der Generalprokuratur:



